

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



**9. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 16. Juli 2015**

24. Jg./Nr. 5 - Velten, 31.07.15

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 9. Tagung der SVV S. 2

Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ S. 7

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen S. 9

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Elterninformation - Verfahren zur Rückstattung der Kita-Gebühren für Streiktage S. 10

Unterhaltung der Regenwassermulden S. 10

Eröffnet: Barrierefreies WC-Haus auf dem Friedhof ist fertig S. 11

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Wasser- und Bodenanalysen S. 11

Senioren-Geburtstagskinder S. 12

Veranstaltungskalender S. 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2014/068

Einreicher: SPD/FWO-Fraktion

Konzept zur Einführung eines Bürgerhaushaltes

Die Stadtverwaltung wird gebeten, bis Ende 2017 Möglichkeiten zur Einführung eines Bürgerhaushaltes oder eines ähnlichen Instrumentes zu prüfen.

Dabei sollen folgende Fragen besondere Beachtung finden:

- 1.) Wie kann verständlich zum Thema Haushalt und Finanzen informiert werden?
- 2.) Wie können die Veltener Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Teilnahme bewegt werden?
- 3.) Wie können für den Bürgerhaushalt Vorschläge entwickelt werden?
- 4.) Wie kann eine Rechenschaft über die Umsetzung der Ideen gewährleistet werden?

Beschlussbegründung

Die Grundlage für das politische Handeln in unserer Stadt ist zum großen Teil unsere Finanzkraft. Der Haushalt gibt dementsprechend den Rahmen vor, innerhalb dessen wir gestalten können. Da die finanzielle Stärke einer Stadt auch immer stark von externen Faktoren abhängt, sind vor allem in finanziell schlechten Zeiten pfiffige Ideen gefragt, die den Handlungsspielraum erhalten.

Für die Veltenerinnen und Veltener bietet der Bürgerhaushalt eine neue Möglichkeit, sich außerhalb von Wahlen in das öffentliche Leben einzubringen. Mehr Köpfe als bisher machen sich dann über den Haushalt Gedanken. Der Bürgerhaushalt kann daher eine Ressource sein, die zusätzliche Kompetenzen und Ideen bereithält.

Eine Diskussion über den Haushalt ist letztlich immer mit Fragen des Allgemeinwohls verbunden. Ein Bürgerhaushalt kann dazu genutzt werden zu verdeutlichen, wie wir in unserer Stadt gelebt haben und wie wir in Zukunft in ihr leben wollen. Dies führt hoffentlich zu einer stärkeren Identifikation mit der Stadt, aus der die Bereitschaft für ein breiteres Engagement erwachsen kann.

Durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Haushalt können vielleicht auch Vorurteile gegenüber der Politik abgebaut werden.

Dafür muss aber ein tragfähiges und umsetzbares Konzept zur Einführung eines Bürgerhaushaltes vorgelegt werden, welches durch die Veltenerinnen und Veltener angenommen und durch Politik sowie Verwaltung akzeptiert wird.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/005

Einreicher: Stadtverwaltung

Überschreitung der Geschossigkeit im Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Parkstadt Velten“

Dem vorliegenden Bauvorhaben, der Errichtung einer dreigeschossigen Reihenanlage, wird abweichend von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Parkstadt Velten“ zugestimmt.

Die Problematik der Ableitung des Regenwassers ist durch den Vorhabenträger vor Baubeginn abschließend zu klären.

Beschlussbegründung

Der Bauherr, die TACC Wohnen im Grünen am Tonberg GmbH, beabsichtigt als Eigentümer der Grundstücke Henriettenring 1 bis 13 eine Reihenanlage zu errichten. Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 2 „Parkstadt Velten“ aus dem Jahr 1993. Damals wurde für das betreffende Baufeld ein viergeschossiges Mehrfamilienhaus festgesetzt. Aufgrund einer veränderten Marktsituation sieht der Investor einen größeren Bedarf an familiengerechtem Wohneigentum mit Garten, als an Geschosswohnungsbau. Zu diesem Zweck sollen im Baufeld 2 - anstelle der viergeschossigen Mehrfamilienhäuser - zweigeschossige Reihenhäuser mit ausbaubarem Dachgeschoss errichtet werden. Diese orientieren sich mit ihrer Dachneigung und Ausrichtung an den bereits vorhandenen Reihenhäusern am nördlichen Rand der Parkstadt Velten. Somit würde der südliche Bereich ebenfalls mit einer Reihenhausecke abgeschlossen. Die städtebaulichen Ziele der damaligen Planung bleiben im Übrigen erhalten.

Einstimmig abgelehnt

Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 21; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/030

Einreicher: Stadtverwaltung

Abtretungserklärung über offene Forderungen aus der Wohnungswirtschaft

Der geänderten Abtretungserklärung (2%) über offene Forderungen aus der Wohnungswirtschaft an die Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Mieten und Betriebskosten der Wohnungswirtschaft stellen privatrechtliche Forderungen dar. Seit dem Jahr 2000 wurden für offene Forderungen Titel in Form von

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- Vergleiche
- Vollstreckungsbescheide
- Versäumnisurteile
- Anerkenntnisurteile

von den zuständigen Gerichten erwirkt. Eine ständige Bearbeitung und Aktualisierung der offenen Forderungen wurde durch den Verwalter im Rahmen des Verwaltervertrages begleitet. Mit der Ausgliederung des größten Anteils der städtischen Wohnungen ist auch die Forderungsverfolgung nicht mehr Bestandteil der verbliebenen Verwaltung. Eine weitergehende Beauftragung hierzu erfolgte bisher nicht.

Mit einer Abtretung der Forderungen an die Gesellschaft kann sie sich der Beitreibung widmen. Der dafür notwendige finanzielle Aufwand für die eigene Forderungsverfolgung und die Kostennoten der anwaltlichen Betreuung sollen mit den Erfolgen der Beitreibung, den Erträgen erwirtschaftet und ausgeglichen werden.

Eine Forderungsauskehr an die Stadt Velten erfolgt im Ergebnis der weiteren Verwaltung nicht.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr. 2015/047 Einreicher: Stadtverwaltung
Projektbeschluss zum Umbau der Sportanlage Gernendorfer Straße 73

Die Entwurfsplanung vom 19.05.2015 wird bestätigt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, weitere Planungsschritte zu veranlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 2015/054 Einreicher: Stadtverwaltung
Festlegung des Stadtlogos mit der Wortmarke „Ofenstadt Velten“ für das zukünftige Corporate Design der Stadt Velten

Um ein einheitliches und unverwechselbares Erscheinungsbild unserer Stadt zu sichern, wird als erste Maßnahme die von der Agentur Design Foundry Berlin entwickelte Variante

a) Farbvariante A mit hoher Farbintensität

des Stadtlogos festgelegt. Das Stadtlogo beinhaltet die Wortmarke „Ofenstadt Velten“ und eine Bildmarke mit farbigen Kacheln. Das Stadtlogo findet in Verbindung mit der Wortmarke auf alle Medien der Stadtverwaltung Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen Vorrang haben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 9; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2015/056 Einreicher: Stadtverwaltung
Jahresabschluss 2014 der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

Die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH (REG) nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2014 der REG wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 349.929,75 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 9

Beschluss-Nr. 2015/057 Einreicher: Stadtverwaltung
Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Velten GmbH
Die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH,

wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Velten GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 963.588,79 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 9

Beschluss-Nr. 2015/071 Einreicher: Fraktion Pro Velten;
SPD/FWO-Fraktion; Fraktion CDU Velten
Rückerstattung von Elternbeiträgen für städtische Kita-Einrichtungen aufgrund streikbedingter Schließtage und Notbetreuung

1. Für die Streiktage ab Mai 2015 werden die Kita-beiträge den Eltern für die Streiktage, an welchen die Einrichtungen geschlossen waren, zurückerstattet.
2. Eltern von Kindern, welche während der Notbetreuung vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen waren, erhalten ebenfalls für betreffende Tage die Beiträge rückerstattet.
3. Allen übrigen Eltern werden für die Tage der Notbetreuung in den Kindertagesstätten 50% der geleisteten Beiträge rückerstattet.

Beschlussbegründung

In den vergangenen Wochen waren die städtischen Betreuungseinrichtungen infolge von Streik teils über Tage nicht oder nur mit der Gewährleistung einer Notbetreuung geöffnet. Dies stellte die Eltern nicht nur vor organisatorische, sondern auch vor finanzielle Herausforderungen. Da die Stadt den Kindern für diesen Zeitraum keinen Kitaplatz zur Verfügung stellen konnte, oder die Kinder nur durch eine gute, wenn auch zeitlich eingeschränkte Notbetreuung versorgen konnte, sollen die Kita-Beiträge anteilig zurückerstattet werden. Um den Aufwand für die Rückerstattung gering zu halten, sollen die Beiträge pauschal zurückerstattet werden. Da die Stadtverwaltung keine Handlungsgrundlage für eine Rückerstattung von Kita-Beiträgen hat, bedarf es eines Stadtverordnetenbeschlusses.

Auf Grundlage der ähnlich lautenden Anträge seitens der Fraktionen von SPD/FWO und Pro Velten, haben sich die Fraktionsvorsitzenden der beiden Parteien auf Einladung der Bürgermeisterin gemeinsam getroffen und obig stehenden von ihr unterbreitetem Kompromissvorschlag ausgehandelt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Ankauf eines Teilstückes aus dem Flurstück 89/4 der Flur 1, Gemarkung Velten

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, ein noch zu vermessendes Teilstück aus dem Flurstück 89/4 der Flur 1, Gemarkung Velten, in einer Größe von rund 32 m², zum derzeit aktuellen Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 61,00 EUR/m², von dem Eigentümer anzukaufen.

Beschlussbegründung

Für den Bau des Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L 172 in der Germendorfer Straße können die benötigten Flächen nicht vollständig aus städtischen Grundstücken erbracht werden.

Hierfür ist der Ankauf von Flächen von den anliegenden Eigentümern unumgänglich. Gemäß Grunderwerbsplan ist der Ankauf einer straßenseitigen Fläche von rund 32 m² vom Eigentümer des Flurstücks 89/4 für die Realisierung der Baumaßnahme dringend erforderlich.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Finanzierung der Umzäunung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee

Gemäß § 70 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung i. V. m. § 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Velten wird der außerplanmäßigen Finanzierung der Investition „Einfriedung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee“ in vorläufig geschätzter Höhe von maximal 250.000 EUR, in Worten: „zweihundertfünfzigtausend Euro“, zugestimmt.

Beschlussbegründung

Aufgrund einer intensiven Nutzung zum Kiesabbau ist südlich der ehemaligen Autobahnanschlussstelle Velten bereits zu DDR-Zeiten eine stark frequentierte Freizeitanlage entstanden. Die bauliche Nutzung der Anlage als naturnahes Freibad mit arrondierenden gastronomischen Angeboten sowie einem Ferienlager, Betriebsbungalows zur Freizeitnutzung und der nach der Wende hinzugekommenen Wasserski-Anlage beinhaltet eine Einfriedung des Geländes. Die Erforderlichkeit der Einfriedung ergibt sich aus folgenden öffentlichen Belangen.

1. Schutz der Nutzer aufgrund der Nähe des Freibades zur unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bundesautobahn A 10.
2. Schutz der unmittelbar an die intensive Freizeitnutzung angrenzenden sensiblen Naturbereiche.
3. Überörtliche Bedeutung als familiengerechter Naherholungsstandort im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.

Mit der Erneuerung der zur Gesamtanlage gehörigen Einfriedung in einem kleineren Umfang sollen zudem weitere bestehende Konflikte beseitigt werden.

1. Ökologische Aufwertung der kleineren östlichen Wasserfläche durch das spätere Schließen des Damms zum Hauptsee und Abtrennung des überwiegenden Teils des sensiblen Naturraums von der Freizeitnutzung.
2. Bereinigung vereinigungsbedingter Folgen durch die Herausnahme der westlich verlaufenden Zuwegung zu den ehemaligen Betriebsbungalows gemäß

Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).

Derzeit können durch den schlechten Zustand der Zuanlage die Besucher des Freibades ungehindert auf die unmittelbar angrenzende Autobahn gelangen. Dies kann insbesondere eine Gefahr für spielende Kinder darstellen. Für die familiengerechte Freizeitanlage besteht zudem eine Verkehrssicherungspflicht für die Stadt als Eigentümer.

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 war das Erfordernis der Maßnahme nicht bekannt. Der schlechte Zustand und die damit verbundenen Konflikte wurden im Zusammenhang mit einer verwaltungsinternen Voruntersuchung zu einer Machbarkeitsstudie sowie einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Ortsbegehung festgestellt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand erscheint nach Einschätzung der Verwaltung und aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes ein Umsetzen der Maßnahme als unabweisbar. Die Umsetzung hat nach Einschätzung der Verwaltung schnellstmöglich zu erfolgen, um möglichen Schaden von der Stadt abzuwenden.

Die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 70 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegen insofern vor. Die Maßnahme sowie die Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe bedürfen nach § 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Velten der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Die voraussichtlichen Kosten werden nachzeitigem Kenntnisstand auf maximal 250.000 EUR geschätzt.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Finanzausschuss

Ermächtigung zur Planung und Ausgabe im Vorgriff auf den Haushalt 2016 der Stadt Velten für den Neujahrsempfang

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2016 der Stadt Velten die Organisation des Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2016 zu beauftragen. Hierzu werden die im Entwurf des Haushaltsplanes 2016 zu veranschlagende Summe i. H. v. 10.000 EUR zur Finanzierung freigegeben.

Beschlussbegründung

Mit Beginn der Organisation des geplanten Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2016 ist der Haushaltsplan 2016 der Stadt Velten noch nicht rechtskräftig. Für eine Beauftragung von Dritten mit der Ausgestaltung und Durchführung der Veranstaltung bedarf es nach den Haushaltsgrundsätzen der Finanzierungssicherheit bzw. der Ermächtigung zur Verausgabung von Haushaltsmitteln. Mit einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung für einen Vorgriff sind diese gegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 8; Enthaltungen: 1

Sachstand zur Sanierung der Bahnsteiganlagen am Bahnhof Velten

Bei der Variantenuntersuchung durch die Deutsche Bahn AG (DB Station & Service und DB Netz) wurden

folgende Varianten geprüft:

- 1) Tandemlage
Züge halten in beiden Richtungen an einem Bahnsteig hintereinander
Prüfergebnis: nicht umsetzbar, da Durchrutschwege nicht realisiert werden können
- 2) Außenbahnsteige
Anstelle des jetzigen Mittelbahnsteigs
Prüfergebnis: nicht umsetzbar, da Fahrpläne nicht mehr eingehalten werden können
- 3) Mittelbahnsteig
Neubau des Mittelbahnsteigs mit neuer Personenüberführung (Barrierefrei)
Prüfergebnis: umsetzbar

Die Deutsche Bahn AG wird dabei lediglich die Kosten die für den Betrieb zwingend erforderlichen Maßnahmen übernehmen. Das Unternehmen geht derzeit davon aus, dass ein barrierefreier Zugang vom Bahnhofsvorplatz diese Mindestanforderungen erfüllt.

Auf der Beratung am 29.06.2015 in Berlin mit Vertretern der Deutschen Bahn AG, des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, des Landesamtes für Bauen und Verkehr und der Stadt Velten wurde noch einmal eine 4. Variante mit Bahnüberführung mittels Schranke angesprochen. Diese Variante wurde aber schon in 2007 verworfen, da sie aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt (Querung von zwei Gleisen bei Geschwindigkeiten bis 120 km/h bei über 1.000 Reisenden pro Tag).

Da die Deutsche Bahn AG für die kostenintensive 3. Variante derzeit keine ausreichende Absicherung hat, kann vom Konzern keine Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) beauftragt werden. Die mit der Entwurfsplanung verbundene Kostenberechnung ist jedoch erforderlich, um die benötigten Fördermittel akquirieren zu können. Aus diesem Grund wird nun eine Planungsvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Velten vorbereitet. Die Vereinbarung soll die Grundlage bilden, dass die Stadt Velten die Entwurfsplanung vorfinanziert, um dann gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG den Fördermittelantrag beim Land Brandenburg zu stellen. Die Planungskosten für die Leistungsphase 3 und 4 belaufen sich auf 244.100 EUR. Die vorausgeleisteten Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Projekt verrechnet.

Das Land Brandenburg hat sich bereits schriftlich zu dem Vorhaben bekannt und eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt. Die derzeitige Kostenschätzung geht von einer Gesamtsumme in Höhe von 4,5 Millionen EUR aus. Davon sollen 400.000 bis 900.000 EUR durch die Stadt Velten getragen werden. Eine Präzisierung der Kosten ist nach der Erstellung der Kostenberechnung und dem Fördermittelantrag möglich.

Zur Kenntnis genommen

Beschlussvorlage-Nr: 2015/075 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion
Vorfahrtsregeln an der Kreuzung Bötztower Straße/ Viktoriastraße gemäß dem Verkehrsfluss anpassen
Die Vorfahrtsregelungen an der Kreuzung Bötztower Straße/Viktoriastraße sind dem hauptsächlichen Ver-

kehrsfluss anzupassen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Änderung der Vorfahrtsregelung an der betreffenden Kreuzung zu beantragen.

Die Änderung soll wie folgt beantragt werden:

Die Vorfahrtsregelung soll in eine abknickende Vorfahrtsstraße abgeändert werden. Dies soll für jene gelten, die aus Richtung Rosa-Luxemburg-Straße kommend, von der Bötztower Straße in die Viktoriastraße abbiegen und für jene, die aus der Viktoriastraße kommend in die Bötztower Straße, in Richtung Rosa-Luxemburg-Straße fahrend, abbiegen.

Beschlussbegründung

Die Kreuzung Bötztower Straße/Viktoriastraße ist vor allem für die Autofahrer, aus der Viktoriastraße kommend, schlecht einsehbar. Zudem biegt die große Mehrheit der Autofahrer links ab, in die Bötztower Straße. Die aktuelle Vorfahrtsregelung entspricht daher in keiner Weise dem vorwiegenden Verkehrsfluss.

Daher macht eine Änderung der Vorfahrtsregelung durchaus Sinn und kann auch dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, da die Fahrzeuge aus der Parkstadt kommend, welche dann Vorfahrt gewähren müssen, einen besseren und ungehinderten Blick in die Kreuzung haben. Diesen haben aktuell die Fahrzeuge, kommend aus der Viktoriastraße, nicht.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung; Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Mitteilungsvorlage-Nr: 2015/076 Einreicher: Fraktion PRO Velten **Konzept zur Ausführung und zum Inhalt des Willkommenspaketes für Neu-Veltener**

Das in der Anlage beigefügte Konzept zur Ausführung und zum Inhalt des Willkommenspaketes wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilungsbegründung

In ihrer Sitzung am 11.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Herausgabe eines Willkommenspaketes für Neu-Veltener zugestimmt. Die Fraktion Pro Velten wurde gebeten unter Einbeziehung der Stadtverwaltung und aller Fraktionen ein Konzept zur Ausführung und zum Inhalt zu erarbeiten. Dieses Konzept liegt nun vor. Die Stadtverwaltung und alle Fraktionen sind einbezogen worden. Im Konzept wurde auch der jährliche Finanzierungsbedarf ermittelt. Die im Beschluss 2014/089 genannte Zielsetzung zur Herausgabe des Willkommenspaketes ab dem 01.01.2016 kann somit umgesetzt werden. Die finanziellen Mittel können im Haushalt 2016 eingestellt werden.

Zur Kenntnis genommen

Beschlussvorlage-Nr: 2015/077 Einreicher: Fraktion PRO Velten **Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen**

Der als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Gem. § 97 BbgKVerf Abs. 8 soll die angemessene Höhe einer Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemein-

de in Unternehmen in der Hauptsatzung oder einer gesonderten Satzung bestimmt werden. Die Hauptsatzung trifft hierzu keine Aussage, eine gesonderte Satzung gibt es in Velten nicht. Die Höhe der Zahlungen orientiert sich an dem Beschluss 2013/002, der offenbar versehentlich in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Mitteilungsvorlage-Nr: 2015/078 Einreicher: Fraktion PRO Velten
Änderung der Besetzung im Finanzausschuss
Herr Mario Große, wohnhaft in 16727 Velten, Bergstr. 43b, wird als sachkundiger Einwohner ab dem 01.07.2015 in den o.a. Ausschuss berufen.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr: 2015/038 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Grundstücks Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100
Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück

100, mit einer Größe von 530 m², zu einem gutachterlich ermittelten Wert an den Projektentwickler B des Beschlusses 2015/041 zu verkaufen.

Beschlussbegründung

Mit Beschluss-Nr. 2015/041 vom 11.06.2015 wurde der Bebauungsvariante des Projektentwicklers B der Zuschlag erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

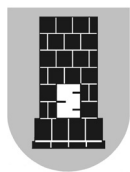
Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr: 2015/072 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Grundstücks Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100 | Erteilung einer Belastungsvollmacht

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Velten
Stimmkreis: 7 - Oberhavel I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik

Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Bürgerservice Stadt Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17	Montag: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Dienstag: 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr Donnerstag: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Freitag: 08.00-12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)
Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf
Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren
Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen
Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf
Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow
Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau
Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen
Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen
Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen
Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Velten, den 16.07.2015

Die Abstimmungsbehörde
Ines Hübner
Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12
Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

In der Zeit von August 2015 bis Februar 2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Liebenwalde, den 16.07.2015

Gez.
Frodl
Geschäftsführer

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 10. Sitzung am 08.10.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus – Frau Pelz, Tel.: 033 04 / 379-148, Email: pelz@velten.de

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Elterninformation Verfahren zur Rückerstattung der Kita-Gebühren für Streiktage

Bedingt durch den Kita-Streik blieben die kommunalen Veltener Kindertagesstätten im Frühjahr einige Tage geschlossen oder es fand eine Notbetreuung statt. Für diese Tage werden die Kita-Gebühren nun ganz bzw. teilweise rückerstattet. Das hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer jüngsten Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen.

Wie hoch fällt die Rückerstattung aus?

Für die drei Streiktage vom 11. bis 13. Mai 2015, an denen es keine Notbetreuung gab, werden die Elternbeiträge in voller Höhe zurückgezahlt.

Für die zehn Tage, an denen eine Notbetreuung stattfand (16. April 2015, 26. Mai bis 5. Juni), bekommen Eltern all jener Kinder die volle Entschädigung, die von der Notbetreuung ausgeschlossen waren. Das betrifft vor allem Hortkinder der Klassenstufen 3 und 4 sowie Kinder nicht berufstätiger Eltern.

Die Hälfte der Elternbeiträge wird für alle Kinder rückerstattet, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Wie funktioniert die Rückerstattung?

Die Rückerstattung an die Eltern erfolgt im Monat Oktober durch einen gesonderten Rückerstattungsbescheid. Der Bescheid wird Eltern wie immer schriftlich zugestellt.

Was muss ich tun?

Eltern müssen zunächst nichts tun. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.

Nur wenn der Verwaltung bislang keine aktuelle Bankverbindung von Ihnen vorliegt, teilen Sie diese bitte umgehend dem Kitabereich der Stadtverwaltung mit.

Was muss ich sonst noch beachten?

Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes bei der Korrektur der Elternbeiträge für den Monat Mai wird es vom 1. bis 30. September 2015 im Bereich der Veltener Kitaverwaltung eingeschränkte Öffnungszeiten geben: Montags, mittwochs und freitags bleibt der Kitabereich geschlossen. Dienstags und donnerstags ist jeweils von 9 bis 12 Uhr geöffnet und zusätzlich dienstags von 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 13 bis 16 Uhr.

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Kitaverwaltung der Stadt Velten unter der Telefonnummer (03304) 379-143 oder per E-Mail: kitaverwaltung@velten.de gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind Frau Herrmann und Frau Marzilger.

Unterhaltung der Regenwassermulden Mulden werden künftig gemäht

Fünf Mal im Jahr werden ab sofort die Sickermulden an den Straßen Veltens, die der Aufnahme von Regenwasser dienen, vom Abwasser-Eigenbetrieb gepflegt und gemäht. Damit sind Bürger künftig aus der Pflicht entlassen, selbst zu mähen. Hintergrund ist eine neue

Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb. Wer mag, kann den Eigenbetrieb selbstverständlich weiterhin bei den Arbeiten unterstützen und ab und an auch selbst mähen.

Eröffnet: Barrierefreies WC-Haus auf dem Friedhof ist fertig

Ein modernes Toilettenhaus hat die Stadt Velten auf dem Städtischen Friedhof in der Kochstraße errichtet. Seit September vergangenen Jahres haben Fachfirmen nach den Planungen des Ingenieurbüros Karin Hartmann aus Schönwalde ein barrierefreies WC-Gebäude gebaut. Damit kommt die Stadt einem vielfach geäußerten Wunsch nach. Denn auf dem Friedhof gab es bislang kein öffentliches WC.

Barrierefrei ist ab sofort auch die Kapelle zu erreichen: Ein Hublift ermöglicht etwa Rollstuhlfahrern den ungehinderten Zugang ins Gebäude. Die Berliner Firma Wisotzki+Gaida Bauingenieurgesellschaft mbH hatte dafür die Planungen übernommen. Bürgermeisterin Ines Hübner nahm Mitte Juli beide Bauvorhaben in Augenschein, überzeugte sich vom Gelingen der Arbeiten und gab die Neuerungen für die Öffentlichkeit frei. Die Gesamtkosten für beide Projekte belaufen sich auf rund 120.000 EUR.



Zwei kommunale Friedhöfe unterhält die Stadt Velten. Sie zählen zu den öffentlichen Einrichtungen und dienen neben den Parkanlagen und Alleen als grüne Lunge der Stadt. Für die Benutzung der von der Stadt Velten verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten (siehe www.velten.de).

Nichtamtliche Mitteilungen

AfU e.V.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.
Leipziger Str. 27, 09648 Mittweida
e-mail: afu-ev@web.de, Tel/Fax.: 03727 976311

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, **den 17. August 2015** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit

in der Zeit **von 17.15 - 18.15 Uhr** in Velten,
im Bürgerhaus,
Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

- Analysen auf Trinkwasserqualität
- Brauchwasseranalysen
- Analysen für Aquarienwasser

Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca.1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung oder auf Schwermetalle entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im August

Haase, Lothar	80	Kemter, Ingrid	81	Herbert, Otto	85	Koch, Charlotte	88
Böttcher, Marianne	80	Metzner, Joachim	82	Ganschow, Ruth	86	Nuck, Joachim	88
Dehn, Roswita	80	Schröder, Günter	82	Heidenreich, Erwin	86	Wetzel, Günther	90
Dahne, Siegfried	80	Pasell, Edith	82	Wohlers, Ingeburg	86	Günsel, Ruth	90
Tornow, Renate	80	Zeller, Manfred	82	Schiller, Ilse	86	Schreiber, Hannelore	90
Specht, Bernhard	80	Prützmann, Lieseline	83	Riedel, Margrit	87	Dornbusch, Margarete	90
Korkus, Joachim	80	Boguth, Horst	83	Gründler, Herbert	87	Pape, Heinz	91
Pohlmann, Ursula	80	Röder, Hans-Dieter	83	Rosenke, Dora	87	Linn, Elsbeth	91
Haase, Werner	81	Kramer, Gerda	84	Kool, Fronika	87	Albrecht, Ursula	92
Leys, Christel	81	Thomas, Dora	84	Berndt, Ilse	87	Lebs, Klara	93
Klotz, Herbert	81	König, Manfred	84	Albrecht, Hedwig	88	Komoß, Helene	94
Rohrlack, Manfred	81	Wiemer, Waltraud	85	Lange, Maritta	88	Adam, Ursula	97

Die Stadt gratuliert im September

Reinicke, Margrit	80	Kluth, Rita	81	Schaefer, Renate	84	Petersen, Siegfried	87
Husarzewsky, Brunhilde	80	Schulz, Anneliese	81	Motzkus, Heinz	85	Kallus, Ingeborg	88
Klose, Helga	80	Görs, Rudi	81	Nickisch, Waltraud	85	Riedel, Marie	88
Nebel, Siegfried	80	Mörbitz, Ilse	82	Kowalke, Gerda	85	Kraatz, Elli	88
Friedrich, Edith	80	Schwierling, Helene	82	Hauffe, Sylvia	86	Wlatschiha, Ursula	9
Kirschkowski, Waltraud	80	Schade, Helga	82	Groß, Manfred	86	Grothe, Christa	89
Podlejski, Edeltraud	81	Wendt, Hildegard	83	Rock, Irmgard	86	Rosinsky, Günther	89
Blatt, Roland	81	Langkawel, Karl	83	Wenzel, Günther	86	Fischer, Heinz	89
Mielke, Ingeborg	81	Mielke, Oskar	83	Kool, Salman	86	Pöhhacker, Lieselotte	92
Hoffmann, Klaus	81	Pahlow, Klaus	84	Ortelbach, Rosemarie	87	Dittberner, Heinz	92
Buggisch, Klaus	81	Thiede, Heinz	84	Lenz, Marion	87	Thiemann, Gertraud	93

Veranstaltungskalender der Stadt Velten 2015

04.09.	19.00 Uhr	Am Markt (ehemals Rossmann)	Ausstellungseröffnung – „Velten.Innen.Stadt. – Ideen für unsere attraktive Mitte“
04.09. - 02.10.	Mo, Di, Do, Fr 15 - 19 Uhr; Mi 9 - 13 Uhr, Fr ab 19 Uhr Führungen nach Bedarf	Am Markt (ehemals Rossmann)	Ausstellung – „Velten.Innen.Stadt. – Ideen für unsere attraktive Mitte“
05.09.	19.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum/HB-Museum	1. Open Air Benefizkonzert „Italienische Sommernacht“
05.09.	16.00 - 18.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Holger Mück und seine Egerländer
07.09.	18.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Bürgerversammlung und Informationsveranstaltung „Velten.Innen.Stadt.“
12.09.	19.00 Uhr	in allen beteiligten Gaststätten	Kneipennacht – die lange Nacht der Musik in Velten
19./20.09.		Ofen- und Keramikmuseum	Traditioneller Kunsthandwerkermarkt
20.09.	10.00 Uhr	Start und Ziel am Fitnessstudio Mühlenstraße 8 - 9	„Velten läuft...sicher“
25.09.	14.30 Uhr	Velten-Süd	Stadtteilstadt 2015
02.10.	18.00 - 22.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Konzert Olaf Berger
10.10.	16.00 - 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt
17./18.10.		Töpferei Malenz	15. Kürbisfest
14.11.	16.00 - 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt
16. - 25.11.		Jugendfreizeitzentrum Oase, Schulen, Stadtbibliothek	Kinderfilmfest
21.11.	19.00 - 21.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Schlagerkonzert Fantasy
12./13.12.		Ofen- und Keramikmuseum	Traditioneller Weihnachtsmarkt

Änderungen vorbehalten! Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Veltener Homepage www.velten.de unter der Rubrik **Aktuelles/Veranstaltungen**